

STATUTEN SCHAFE SCHWEIZ

I. Wesen, Sitz und Zweck

Art. 1 Wesen

Unter dem Namen Schafe Schweiz (kurz Verband) besteht ein körperschaftlich organisierter Verein gemäss Art. 60ff ZGB für das Gebiet der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des Verbandes sind insbesondere:

- Förderung einer leistungsfähigen schweizerischen und liechtensteinischen Schafhaltung und Schafzucht;
- Interessenvertretung gegenüber Gesetzgebern, Verwaltungen, politischen Interessengruppen, Handelspartnern und Konsumenten;
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Menschen, Tieren und Natur

² Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Massnahmen:

- Einflussnahme bei der Erarbeitung, Ausgestaltung und Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, Reglemente so dass den Anliegen der Schafhalterinnen und Schafhalter Rechnung getragen wird;
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit privaten und staatlichen Organisationen, Unternehmen und Personen innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft, welche auf die Interessen der Schweizerischen Schafhalterinnen und Schafhalter Einfluss nehmen;
- Erwirken einer geordneten und fairen Marktgestaltung und Preisbildung;
- Pflege internationaler Kontakte;
- Erwirken von Produktionsweisen, die der Nachfrage nach Produkten vom Schaf förderlich sind;
- Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Konsumenten und ihrer Organisationen, der Medien, der Marktpartner und Parlamentarier;
- Erwirken von optimalen Strukturen und Verhaltensweisen bei unseren vor- und nachgelagerten Marktpartnern, soweit die Interessen der Schafhalterinnen und Schafhalter betroffen sind;
- Anbieten und Vermitteln von effizienten und kostengünstigen Dienstleistungen für die Schafhalter.

³ Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral und wirtschaftlich unabhängig.

⁴ Der Verband besteht aus fünf als Vereinen organisierten Sektionen von Schafhalterinnen und Schafhaltern, aus vom Bund anerkannten Zuchtorganisationen und aus Einzelmitgliedern.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Verbandes können werden:

- natürliche oder juristische Personen die mindestens 1'000 Schafe halten;
- vom Bund anerkannte Zuchtorganisationen;
- natürliche oder juristische Personen die Mitglied einer Schafhaltersektion werden.

Sie besitzen Stimm-, Diskussions- und Wahlrecht und bezahlen den Vereinsbeitrag.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimm-, und Wahlrecht und bezahlen den Unterstützungsbeitrag.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Art. 7 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in der vor- oder nachgelagerten Produktion tätig sind oder die in anderer Weise der Schafproduktion nahe stehen und die den festgelegten Gönnerbeitrag entrichten. Sie können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten die Verbandspublikationen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Anmeldung und Aufnahme

¹ Die Anmeldung hat an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Mitglieder werden in den Verband aufgenommen. Die Aufnahme kann jederzeit durch die Geschäftsstelle erfolgen. Mit der Aufnahme werden natürliche Personen gleichzeitig Mitglied jener Schafhaltersektion, in deren Einzugsgebiet sich der Wohnsitz des Gesuchstellers befindet. Natürliche Personen können nur dann eine Einzelmitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens 1'000 Schafe halten. Massgebend sind die Angaben der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung.

² Die Geschäftsstelle orientiert die zuständige Verbindungsperson der Sektion.

³ Jedes Mitglied willigt mit seiner Anmeldung automatisch ein, dass der Verband Schafe Schweiz auf seine Daten bei der Tierverkehrsdatenbank (Agate) Zugriff hat. Bei vom Bund anerkannten Zuchtorganisationen umfassen die Zugriffsrechte sämtliche Mitglieder der entsprechenden Zuchtorganisation.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt auf das Ende eines Jahres. Der Austritt ist vor dem 31. Oktober schriftlich zu erklären;
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand zu Handen der Delegiertenversammlung beantragt werden.
- c) durch Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrags, trotz Mahnung.

² Ein Rekurs ist innert Monatsfrist nach Empfang der schriftlichen Austrittsverfügung am Sitz der Geschäftsstelle zu erheben. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

³ Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen der Sektion oder des Verbandes.

⁴ Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Vorstandes wieder aufgenommen werden.

Art. 10 Jahresbeitrag

Die Delegiertenversammlung des Verbandes beschliesst den für jede Mitgliederkategorie gültigen Jahresbeitrag. Der Vorstand legt die Bemessungskriterien fest. Ebenso legt die Delegiertenversammlung einen Mindestbeitrag fest.

Art. 11 Haftung

Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 12 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Schäferrat,
- d) die Revisionsstelle,
- e) die Geschäftsstelle.

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 13 Grundsatz und Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes, den Delegierten der anerkannten Zuchtorganisationen, der angeschlossenen Sektionen (Schafhalter) und den stimmberechtigten Einzelmitgliedern.

² Die Anzahl der Delegierten wird wie folgt bestimmt:

- Jedes Mitglied (Zuchtorganisation, Sektion, Einzelmitglied) hat Anrecht auf 2 Delegiertenstimmen pro angefangene Tausend vertretene Schafe für die ersten 10'000 Tiere, aber mindestens zwei Stimmen.
- Für weitere vertretene Schafe zwischen 10'001 und 20'000 Tieren hat jedes Mitglied Anrecht auf eine Delegiertenstimme pro angefangenes Tausend vertretene Schafe.
- Mitglieder die mehr als 20'000 Schafe vertreten, haben Anrecht auf jeweils eine weitere Delegiertenstimme pro angefangene 10'000 Schafe.

Der Verbandsvorstand legt den Delegiertenanspruch jährlich fest. Massgeblich ist die Anzahl des durchschnittlichen Schafbestandes des Vorjahres aufgrund der Erhebung der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung. Ein Mitglied (Zuchtorganisation, Sektion, Einzelmitglied) hat Anrecht auf maximal einen Drittel der zu vergebenen Delegiertenstimmen.

Art. 14 Zuständigkeiten

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung des Jahresberichtes;
2. Genehmigung der Jahresrechnung einschliesslich der Nachtragskredite für das abgelaufene Vereinsjahr;
3. Entlastung des Verbandsvorstandes;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
5. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder des Verbandsvorstandes, des Schäferrates sowie der Revisionsstelle;
6. Erlass von Reglementen für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes;
7. Beschlussfassung über Anträge von Delegierten, Zuchtorganisationen und Sektionen, die der Geschäftsstelle spätestens 14 Kalendertage (Versanddatum gemäss Poststempel) vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht worden sind;
8. Revision der Statuten;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

² Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben bei der Entlastung des Verbandsvorstandes kein Stimmrecht.

Art. 15 Tagesordnung

1 Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorstand festgelegt.

Art. 16 Beschlüsse

1 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

2 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, so scheidet bei jedem Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der schlechtesten Stimmenzahl aus.

3 Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens 1/3 der anwesenden Delegierten, eine Sektion oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende geheime Abstimmung verlangt.

Art. 17 Einberufung

1 Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte und ausserdem, so oft dies der Vorstandsvorstand für nötig erachtet, einberufen. Sie wird ebenfalls einberufen, wenn 1/3 der Verbandsdelegierten dies schriftlich verlangen.

2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens 14 Kalendertage vor dem für die Tagung festgesetzten Datum einberufen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können ebenfalls mit einer Vorankündigung von 30 Kalendertagen einberufen werden.

3 Einladungen und Tagungsordnung werden schriftlich zugestellt.

b) Der Vorstandsvorstand

Art. 18 Zusammensetzung

1 Der Vorstandsvorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, nämlich aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und drei - fünf Vorstandsmitgliedern

2 Der Vorstandsvorstand besteht grundsätzlich aus Aktivmitgliedern. Maximal zwei Vorstandsmitglieder dürfen Passivmitglieder sein. Die Wahl von Passivmitgliedern kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten sie aufgrund der von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten dargelegten Umstände als wählbar erklärt haben. Für die Wahl selber ist das absolute Mehr der anwesenden Delegierten erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

3 Das Amt der Vorstandsvorstandsmitglieder ist persönlich.

4 Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Ressortverteilung erfolgt zu Beginn jeder Amtsperiode.

5 Für die Zusammensetzung des Vorstandes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Persönliche Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber
- b) Angemessene Verteilung der Regionen
- c) Angemessene Vertretung von Schafzüchterinnen bzw. Schafzüchtern und Schafhalterinnen bzw. Schafhaltern

Art. 19 Kompetenzen

¹ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

² Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Leitung des Verbandes, soweit dies nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen vorbehalten ist;
- Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
- Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes, wobei in besonderen Fällen den Beauftragten eine Entschädigung zugesprochen werden kann;
- Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- Festsetzung der Entschädigung und der Taggelder und Spesen der Mitglieder des Vorstandes;
- Festlegung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verbandes in anderen Organisationen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident Stichentscheid.

c) Der Schäferrat

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Anzahl und die Verteilung der Mitglieder sowie seine Kompetenzen sind in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festgehalten.

d) Die Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung ernennt zwei dem Vorstand nicht angehörige Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind beauftragt, der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht über die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Rechnungs- und Protokollführung zu erstatten. Als Revisoren können auch dem Verband nicht angehörende Fachleute gewählt werden.

² Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre.

³ Zusätzlich zu den Revisoren kann für die Rechnungsprüfung eine aussen stehende Treuhandstelle beauftragt werden.

e) Die Geschäftsstelle

Art. 22 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Verbandes. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

² Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Das Pflichtenheft ist vom Vorstand zu genehmigen.

IV. Organisatorische Regelungen

Art. 23 Fachkommissionen

¹ Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Fachkommissionen mit einer Amtsdauer von vier Jahren ernennen. Fachkommissionen können auch aussen stehende Personen angehören. Die Kommissionen haben beratende Funktion und können Anträge an den

Verbandsvorstand richten. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden vom
Verbandsvorstand durch ein Reglement festgelegt.

²Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Verbandsvorstand Arbeitsgruppen einsetzen,
denen auch aussen stehende Personen angehören können.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verbandsvorstand bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, welche für den Verband
die rechtsverbindliche Unterschrift führen und die Art der Zeichnung. Auch Mitglieder des
Verbandsvorstandes sind nur zeichnungsberechtigt, soweit ihnen die Zeichnungsbefugnis durch
Beschluss des Verbandsvorstandes erteilt wurde. Mindestens ein Mitglied des
Verbandsvorstandes muss immer zeichnungsberechtigt sein.

² Der Verbandsvorstand kann weiteren Personen, welche nicht Mitglied des Verbandsvorstandes
sind, die Unterschriftsberechtigung erteilen und die Art ihrer Zeichnung bestimmen.

V. Finanzielles

Art. 25 Geschäftsjahr und Einnahmen

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Der Verband finanziert seine Tätigkeit insbesondere aus:

- den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- den Entschädigungen für Dienstleistungen;
- öffentlichen Beiträgen;
- Schenkungen und Legaten;
- Beiträgen oder Gewinnausschüttungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist.

VI. Sektionen

Art. 26 Sektionen

¹ Die Mitglieder des Verbandes welche nicht einer vom Bund anerkannten Zuchtorganisation
angehören, oder über die notwendige Anzahl Schafe verfügen um als Einzelmitglied anerkannt zu
werden, organisieren sich als Vereine in vier Sektionen. Diese sind:

- Sektion Ostschweiz,
- Sektion Zentralschweiz,
- Sektion Nordschweiz
- Sektion Südschweiz
- Sektion Westschweiz.

² Die Abgrenzung der Sektionen wird vom Verbandsvorstand festgelegt. Bei Differenzen über die
Sektionszugehörigkeit entscheidet der Verbandsvorstand.

VII. Statutenänderungen

Art. 27 Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 28 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen
werden. Es müssen mindestens zwei Drittel aller Delegierten teilnehmen. Wird dieses Quorum
nicht erreicht, so ist innert dreier Monate eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen,
welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen
kann.

² Für die Auflösung ist in beiden Fällen die 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

³ Der Vorstand ist für anfallende Liquidationsarbeiten verantwortlich. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss der Delegiertenversammlung.

Art. 29 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens. Soweit nach der Auflösung des Verbandes einzelne Sektionen weiter bestehen, ist diesen entsprechend ihrer Anzahl Aktivmitglieder das Liquidationsvermögen anteilmässig zu überlassen. Sollte keine Sektion weiter bestehen, ist das Liquidationsvermögen einer schweizerischen Vereinigung mit gleichen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung unter die Vereinsmitglieder zu übergeben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Schlussbestimmungen

Diese durch Beschluss der Delegierten am 30. November 2018 in Lupfig genehmigten Statuten treten per sofort in Kraft.